

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Radsportclub Zugvogel 1909 Aachen e.V.“ und hat seinen Sitz in Aachen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports in allen Arten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, wie die Teilnahme an Radrennen und Trainingsveranstaltungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, es dient dem Wohle des Vereins.

## **§ 2 Vereinsregister**

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“

## **§ 3 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer (BDR)

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige und natürliche Person werden.
2. Jugendliche können nur bei schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
3. Die Beitrittserklärung hat schriftlich auf einem vom Verein erstellten Formular zu erfolgen.
4. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Alle Mitglieder werden dem Bund Deutscher Radfahrer (BDR) gemeldet.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme beim Bund Deutscher Radfahrer (BDR).
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag muss aber zumindest den Richtsätzen des Landessportbundes (LSB) entsprechen.
2. Der Beitrag ist jährlich zum 30.04. zu entrichten.

## **§ 6 Austritt aus dem Verein**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds oder durch Austritt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen (Poststempel) nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes**

1. Die Mitgliedschaft endet ausserdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Wichtiger Grund ist u.a. der Verstoß gegen die Satzung und gegen die Beschlüsse des Vereins und des Sportausschusses.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet eine Versammlung des Sportausschusses.

4. Der Sportausschuss hat seinen beabsichtigten Ausschluss dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht, sich in der Versammlung zu rechtfertigen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme ist in der Versammlung zu verlesen.
6. Das Mitglied kann gegen den vom Sportausschuss beschlossenen Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch erheben.
7. Eine sofort einzuberufende Sitzung des Ältestenrates entscheidet endgültig über den erhobenen Einspruch. Sein Beschluss ist unanfechtbar.
8. Ein Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben bekannt zu machen.

## **§ 8 Streichung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet ausserdem mit der Streichung aus der Mitgliedsliste.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag nebst Portokosten auch nach schriftlicher Mahnung des Vorstands nicht innerhalb von sechs Wochen von der Absendung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Eine Benachrichtigung ist nicht zwingend vorgeschrieben.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des BGB §26 besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer.
2. Der Präsident leitet die Tätigkeit des Vereins nach den bestehenden Satzungen. Die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer unterstützen ihn hierbei.
3. a) Der Geschäftsführer verrichtet die schriftlichen Arbeiten des Vereins mit Ausnahme der Arbeiten, welche dem Schriftführer obliegen. Er leitet den organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufbau des Vereins nach den Weisungen der Vorstandskollegen, führt das Mitgliedsverzeichnis und erläßt die Einladungen.  
b) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen bzw. zu überwachen. Ihm obliegt ferner die Wahrung und Überwachung der Satzung.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Die Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein.
7. Das Vertretungsrecht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung einer Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
  - b) zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung in den ersten Wochen des Kalenderjahres
  - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 6 Wochen.
  - d) wenn 1/10 der Mitglieder beim Vorstand einen schriftlichen Antrag stellen.!
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift.  
!

3. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschluss xxx (Tagesordnung) bezeichnen.
4. Anträge zu einer Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vorher dem Vorstand schriftlich zu überreichen. Später eingehende Anträge können nur unter Punkt „Verschiedenes“ zur Aussprache kommen.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Nicht stimmberechtigt sind Jugendliche unter 18 Jahre.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Für eine Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins trifft Abs. 2 entsprechend zu.

## **§ 13 Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der anwesenden Mitglieder ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder
3. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden erforderlich.

## **§ 14 Niederschrift**

1. Über die Besprechungen und Beschlüsse aller Versammlungen und Mitgliederbesprechungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der Letzte die ganze Niederschrift.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Niederschrift einzusehen.

## **§ 15 Der erweiterte Vorstand**

1. Dem Vorstand ist ein erweiterter Vorstand beizugeben. Dieser setzt sich zusammen aus
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - Pressewart
  - Zeugwart
  - Jugendobmann
2. Der erweiterte Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
3. Die Betrauung eines Mitglieds mit zwei Ämtern des erweiterten Vorstands ist zulässig.
4.
  - Der Schriftführer fertigt die Niederschrift an.
  - Der Kassenwart empfängt die Einnahmen und quittiert für den Verein verbindlich. Ausgaben leistet er nur auf Anweisung des Vorstandes.
  - Der Zeugwart verwaltet die Geräte des Vereins und hat über den Bestand Buch zu führen.
  - Der Pressewart ist für die Unterrichtung der Sport- und Tagespresse über alle Veranstaltungen des Vereins, sportlicher und gesellschaftlicher Art, verantwortlich. Er übt dieses Amt in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand aus.

## **§ 16 Der Sportausschuss**

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus
  - Vorstand (§10)
  - erweiterten Vorstand (§ 15)
  - sowie vier weiteren Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden
2. Der Sportausschuss wählt in seiner ersten Sitzung seinen Vorsitzenden.
3. Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein Vorstandsmitglied anwesend sind.
4. Der Sportausschuss tritt auf Anordnung des Vorstandes oder des Sportausschuss-Vorsitzenden zusammen.

5. Dem Sportausschuss obliegen
  - a) die Durchführung der von der Mitgliederversammlung genehmigten Veranstaltungen
  - b) Genehmigung von sonstigen Aufwendungen
  - c) die Berufung von Übungsleitern
  - d) die Bestellung von Delegierten jeglicher Art
  - e) die Bestrafung von Mitgliedern, unter Hinzuziehung des Ältestenrates
6. Der Sportausschuss hat das Recht, ohne Befragung der Mitglieder Beschlüsse zu fassen, sofern sie nicht gegen die Satzungen verstoßen.
7. Die Beschlüsse des Sportausschusses sind in einer Niederschrift festzuhalten.

### **§ 17 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Mitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Sportausschuss angehören. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.
4. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Ältestenrates hat der Vorstand für dieses Amt eine kommissarische Besetzung vorzunehmen.
5. Dem Ältestenrat obliegen
  - a) die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes (§7 Abs. 7)
  - b) die Beratung des Vorstandes und des Sportausschusses in allen ihm vorgetragenen Fragen.
  - c) Auswahl und Vorlage der Anträge für Auszeichnungen gemeinsam mit dem Vorstand.
  - d) Schlichtung von Streitigkeiten.

### **§ 18 Die Kassenprüfer**

1. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres bestellt.
2. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
3. Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Sportausschusses dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.
4. die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassenverhältnisse und die Geräte des Vereins innerhalb einer dreiwöchigen Frist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen.
5. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, weitere vom Vorstand oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beantragten Kassenprüfung durchzuführen.
6. Über die durchgeführten Kassenprüfungen sind der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 19 Jugend des Vereins**

1. Der Verein verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Jugend des Vereins im Radsport zu Fördern.
2. Jugendliche sind Mitglieder, die das dreizehnte Lebensjahr vollendet haben bis zum achtzehnten Lebensjahr. Sie können Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an der Diskussion von Anträgen teilnehmen.

### **§ 20 Mittel**

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für sie satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf ihre eingezahlten Beiträge und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 21 Auszeichnungen**

Der Verein verleiht folgende Auszeichnungen:

1. Ehren- oder Jubiläumsnadeln für besondere Verdienste um den Verein.
2. Silbernadel für eine fünfundzwanzig-jährige Mitgliedschaft.
3. Goldnadel für eine fünfzig-jährige Mitgliedschaft.
4. Brillantennadel für ausserordentliche und vieljährige Verdienste um den Verein mit Zustimmung des Ältestenrates.
5. Ehrenmitgliedschaft, wie in Abs. 4. Für die Erlangung einer Ehrenmitgliedschaft ist eine Vereinszugehörigkeit erforderlich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte, keine Pflichten.
6. Ehrenvorsitzender, wie in Abs. 4. Der Ehrenvorsitzende ist bei jeglichen Beschlussfassungen des Vereins stimmberechtigt.
- 7.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§12 Abs. 2 der Satzungen) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das ganze Vermögen an das Sportamt der Stadt Aachen zum Zwecke der Sportförderung.

Diese Satzungen sind unter Nr. VR 990 beim Amtsgericht Aachen in das Vereinsregister eingetragen.